

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 10 B 5306/12

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED],

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Kellermann,
Am Wall 190, 28195 Bremen, - TK/0910/12 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion Hannover,
Möckernstraße 30, 30163 Hannover, - SB 31-180403 - 304/12 -

Antragsgegnerin,

Streitgegenstand: Betretungs- und Aufenthaltsverbot
- Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO -

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 10. Kammer - am 18. Oktober 2012 durch den Einzelrichter beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 20.09.2012 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 18.09.2012 wird wiederhergestellt, soweit die Antragsgegnerin hierin unter Nr. 1 dem Antragsteller ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot auferlegt hat.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e

I.

Der in Bremen wohnende Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz im Hinblick auf ein von der Antragsgegnerin verhängtes Betretungs- und Aufenthaltsverbot.

Mit Bescheid vom 18.09.2012 traf die Antragsgegnerin gegenüber dem Antragsteller unter Nr. 1 folgende Regelung:

In Anwendung des § 38 BPolG in Verbindung mit §§ 1, 3, und 58 BPolG verbiete ich Ihnen hiermit, sich zu den nachfolgend genannten Zeiten in dem nachfolgend näher bezeichneten örtlichen Bereich aufzuhalten:

im Zeitraum 21. September 2012 bis 23. Dezember 2012 bei Spielen der 1. und 2. Mannschaft von Werder Bremen jeweils 24 Stunden vor Spielbeginn bis 8 Stunden nach Spielende bei Auswärtsspielen bzw. jeweils 12 Stunden vor Spielbeginn bis 12 Stunden nach Spielende bei Heimspielen.

Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot gilt für alle Bahnhöfe im Stadtgebiet von Bremen, insbesondere für den Hauptbahnhof Bremen, sowie für alle Züge, die in dieser Zeit auf den Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (Netz der DB AG) zwischen

- Bremen und dem jeweiligen Spielort bzw.
- bei Heimspielen in Richtung Bremen

verkehren.

Unter Nr. 2 der Verfügung ordnete die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung der Nr. 1 des Bescheides an. Darüber hinaus drohte sie dem Antragsteller unter Nr. 3 für jeden Fall der Nichtbefolgung die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 250,00 Euro an.

Zur Begründung heißt es in dem Bescheid u.a.: Im Zeitraum vom 21. September bis 23. Dezember 2012 fänden die Begegnungen der Bundesliga und der Regionalliga Nord mit Beteiligung der 1. und 2. Mannschaft von Werder Bremen statt. Fußballspiele würden seit Jahren von gewalttätigen und gewaltbereiten Problemfans dazu benutzt, sich im örtlichen und/oder zeitlichen Umfeld gewalttätige Auseinandersetzungen zu liefern. Dabei komme es immer wieder zu schweren Straftaten wie Sachbeschädigungen, Körperverletzungsde-

likten und Landfriedensbrüchen. Gerade auf dem Gebiet der Bahnhöfe und in den Zügen selbst komme es immer wieder im Zusammenhang mit den reisenden Fußballfangruppen zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und zu erheblichen Sachbeschädigungen. Der Antragsteller habe durch sein Verhalten bereits zu anlassbezogenen Störungen der öffentlichen Sicherheit beigetragen. Am 29.11.2011 sei er anlässlich der Begegnung VfL Borussia Mönchengladbach - Werder Bremen in einer Regionalbahn angetroffen worden. Bei Zustieg der Polizeibeamten im Hauptbahnhof Mönchengladbach habe er die weiteren Fußballfans aufgerufen, die Beamten „umzuhauen“, da sie in der Überzahl seien; zusätzlich habe er gerufen „ACAB“ - All Cops are Bastards - und „Bullenschweine“. Darauf sei er durchsucht und in Gewahrsam genommen worden; mit dem Vorwurf des Landfriedensbruchs und der Beleidigung sei eine Strafanzeige gefertigt worden. Im Hinblick auf den Landfriedensbruch sei beim Amtsgericht Mönchengladbach Antrag auf Strafbefehl gestellt worden. Am 02.10.2011 sei es nach dem Spiel Hannover 96 - Werder Bremen im Regionalexpress zu einer betriebsbedingten Störung gekommen. Die Klimaanlage sei ausgefallen gewesen, bei den Fahrgästen sei es zu Kreislaufproblemen gekommen, so dass Rettungskräfte angefordert worden seien. Alle Fahrgäste hätten Rücksicht aufeinander genommen, nur der Antragsteller habe kein Verständnis für die problematische Situation gezeigt. Vielmehr habe er immer wieder zu szenetypischen Fangesängen angesetzt und dadurch die eigenen Ultras und die Polizeikräfte provoziert. Nach Ankunft im Bahnhof Bremen habe er sich mit einer Gruppe Bremer Ultras auf den Weg in Richtung Schalcker Fans gemacht, die sich noch im Hauptbahnhof Bremen aufgehalten hätten. Der Weg sei durch Einsatzkräfte der Polizei versperrt worden. Er habe sich verbal aggressiv verhalten und die eigenen Ultras zu Tätlichkeiten angestachelt. Im Hinblick auf diese Vorfälle bestehe die Gefahr, dass der Antragsteller weiterhin im Bereich der Bahnhöfe/Bahnanlagen Straftaten begehen oder zu ihrer Begehung beitragen werde. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot verfolge den Zweck, ihn zu der genannten Zeit aus dem Verbotsbereich fernzuhalten. Ein milderer Mittel stehe nicht zur Verfügung. Erfahrungen aus zurückliegenden Einsatzmaßnahmen hätten gezeigt, dass der nur kurzfristig wirkende Platzverweis nicht die für eine wirksame Bekämpfung des Hooliganismus erforderliche nachhaltige Wirkung erziele, sondern nur eine vorübergehende Gefahrensituation beseitigen könne. Unter dem 20.09.2012 hat der Antragsteller Widerspruch gegen diesen Bescheid eingelegt und zugleich um vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht. Er ist der Auffassung, das ihm auferlegte Betretungs- und Aufenthaltsverbot von mehr als drei Monaten sei schon deshalb rechtswidrig, weil § 38 BPolG nur zu vorübergehenden Maßnahmen ermächtige. Im Übrigen lägen die Voraussetzungen für den Erlass der Verbotsverfügung nicht vor, da die Antragsgegnerin die erforderliche konkrete Gefahr nicht dargelegt habe.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 18.09.2012 bezüglich Nr. 1 des Bescheides wieder herzustellen und hinsichtlich der dortigen Nr. 3 anzuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, nicht das Verwaltungsgericht Hannover, sondern das Verwaltungsgericht Bremen sei örtlich zuständig. Im Übrigen vertritt sie die Ansicht, die Voraussetzungen von § 38 BPolG, der als Rechtsgrundlage für die angefochtene Maßnahme herangezogen werden könne, seien erfüllt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Sämtliche Akten waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

II.

Der Antrag hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

Das Verwaltungsgericht Hannover ist für die Entscheidung über den vom Antragsteller gestellten Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 18.09.2012 örtlich zuständig.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO ist für die Entscheidung über Anträge auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen das Gericht der Hauptsache zuständig. Gericht der Hauptsache ist gemäß § 50 Nr. 2 Satz 1 VwGO das Verwaltungsgericht Hannover, da die Bundespolizeidirektion Hannover, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, ihren Sitz im Bezirk dieses Verwaltungsgerichts hat.

Der auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen das unter Nr. 1 der Verfügung vom 18.09.2012 angeordnete Betretungs- und Aufenthaltsverbot gerichtete Antrag ist statthaft, auch im Übrigen zulässig und begründet.

Statthafter Rechtsbehelf gegen die vom Antragsteller angegriffene Maßnahme ist in der Hauptsache der Widerspruch. Nach § 68 VwGO sind vor Erhebung der Anfechtungsklage Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es u.a. dann nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt. Ein solches Gesetz gibt es für den hier betroffenen Bereich des Verwaltungshandelns der Bundespolizei nicht.

Allerdings bestimmt § 8a des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung (Nds. AG VwGO), dass es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren bedarf und einer der Ausnahmetatbestände des § 8a Abs. 3 Nds. AG VwGO ist nicht einschlägig. Ließe der Wortlaut der einschlägigen Regelung damit die Annahme zu, der Ausschluss des Widerspruchsverfahrens erfasse auch den hier betroffenen Bereich, hat nach der auf einer restriktiven Auslegung fußenden Überzeugung des Gerichts das Land Niedersachsen das Widerspruchsverfahren nicht für die Verwaltungstätigkeit der bundeseigenen Verwaltung - hier nach Art 87 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit dem Bundespolizeigesetz - abgeschafft. Das erkennende Gericht folgt insoweit der Auffassung des VG Osnabrück, das hierzu im Urteil vom 15.04.2010 (6 A 201/09) ausgeführt hat:

„Demgegenüber ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien zum Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 5.11.2004 (GVBl. S. 394), mit dem § 8a in das Nds. AG VwGO eingefügt wurde, dass sich diese Regelung auf Verwaltungsverfahren beschränken sollte, die von der Verwaltung des Landes Niedersachsen betrieben werden. So führt bereits die Begründung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung in der Begründung zur einschlägigen Regelung ausdrücklich aus, der Vorbehalt gelte für Verwaltungsverfahren, für die das Land zuständig sei (LT-Drucks. 15/1121, S. 21). Dabei wird auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 9.5.1973 - 2 BvL 43/71, 2 BvL 44/71 - (BVerfGE 35, 65 = juris) Bezug genommen, worin das Bundesverfassungsgericht ausführt, eine Regelung nach § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO durch Landesgesetz finde auf alle Verwaltungsverfahren Anwendung, für die das Land zuständig sei (juris, Rn. 32). Dieses - restriktive - Verständnis der Gesetzesänderung wird auch im folgenden Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegeben, vielmehr werden weitere Textkorrekturen ebenfalls mit einem restriktiven Regelungswillen vorgenommen (Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Sport, Schriftlicher Bericht, LT-Drucks. 15/2166, S. 4 f). Dies gebietet eine entsprechend restriktive Auslegung des § 8a Nds. AG VwGO, dessen Anwendungsbereich sich mithin nicht auf die bundeseigene Verwaltung und deren Verwaltungstätigkeit erstreckt.“

Mit dem vom Antragsteller eingelegten Widerspruch liegt damit ein statthafter Rechtsbehelf vor, dessen aufschiebende Wirkung wiederhergestellt werden kann. Da die Antragsgegnerin hinsichtlich der hier betroffenen Nr. 1 ihres Bescheides die sofortige Vollziehung angeordnet hat, ist der Antrag auch ansonsten statthaft. Bedenken gegen die Zulässigkeit im Übrigen sind nicht ersichtlich.

Der Antrag hat auch in der Sache Erfolg.

Die vom Gericht nach § 80 Abs. 5 VwGO zu treffende Ermessensentscheidung setzt eine Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen voraus, in die auch die Erfolgsaussichten des eingelegten Rechtsbehelfs mit einzubeziehen sind. Bei nach summarischer Prüfung offensichtlich Erfolg versprechendem Rechtsbehelf überwiegt im Hinblick auf die Art. 19 Abs. 4 GG zu entnehmende Garantie effektiven Rechtsschutzes das Suspensivinteresse des Betroffenen das öffentliche Vollzugsinteresse, so dass die aufschiebende Wirkung grundsätzlich wiederherzustellen bzw. anzuordnen ist. Ergibt eine summarische Einschätzung des Gerichts, dass Widerspruch oder Anfechtungsklage offensichtlich erfolglos bleiben werden, reicht dies zwar allein noch nicht aus, die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu rechtfertigen. Erforderlich ist vielmehr ein über den Erlass des Grundverwaltungsaktes hinausgehendes öffentliches Interesse. Hierfür ist allerdings nicht ein besonders gewichtiges oder qualifiziertes öffentliches Interesse zu fordern; notwendig und ausreichend ist vielmehr, dass überhaupt ein öffentliches Vollzugsinteresse vorliegt. Bei einem offensichtlich rechtmäßigen Verwaltungsakt reichen daher auch Vollzugsinteressen minderen Gewichts für die Anordnung der sofortigen Vollziehung aus. In offenkundigen Eilfällen, in denen Gefahren von der Allgemeinheit abgewehrt werden sollen, können sich ausnahmsweise die Gründe, die den Sofortvollzug tragen, mit den Gründen decken, die den Grundverwaltungsakt rechtfertigen. Ist der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen, weil sich bei summarischer Beurteilung Widerspruch und Anfechtungsklage weder als offensichtlich erfolgsversprechend noch als offensichtlich aussichtslos erweisen, bedarf es einer sorgsam Abwägung aller wechselseitigen Interessen, um zu ermitteln, wessen Interessen für die Dauer des Hauptsacheverfahrens der Vorrang gebührt. Dabei sind erkennbare Erfolgchancen des Betroffenen oder der Behörde, auch wenn sie noch keine sichere Prognose für den Ausgang des Hauptsacheverfahrens zulassen, in die Abwägung einzubeziehen. Sie können das Gewicht der ansonsten in die Abwägung einzustellenden Interessen erhöhen oder mindern. Generell ist der Rechtsschutzanspruch des Betroffenen umso stärker und darf umso weniger zurückstehen, je gewichtiger die ihm auferlegte Belastung ist und je mehr der Vollzug des Verwaltungsaktes Unabänderliches bewirkt. Andererseits ist das öffentliche Interesse umso stärker zu bewerten, je bedeutsamer das durch die Maßnahme geschützte Rechtsgut ist.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze überwiegt hier das Suspensivinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse. Der Widerspruch des Antragstellers - bzw. eine eventuell nachfolgende Anfechtungsklage - wird voraussichtlich erfolgreich sein.

Das dem Antragsteller unter Nr. 1 des Bescheides vom 18.09.2012 auferlegte Betretungs- und Aufenthaltsverbot hat keine hinreichende Rechtsgrundlage und ist deshalb offensichtlich rechtswidrig.

Nach der von der Antragsgegnerin als Rechtsgrundlage herangezogenen Vorschrift des § 38 BPolG kann die Bundespolizei zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Maßnahmen nach dieser Vorschrift dürfen nur „vorübergehend“ wirken, müssen also von kurzer Dauer sein. Unter dem Aspekt des Art. 11 GG, der eine restriktive Auslegung von Vorschriften wie § 38 BPolG erfordert, ist davon auszugehen, dass jedenfalls bei einer Beschränkung, die länger als 24 Stunden dauert, kein Platzverweis mehr, sondern ein Aufenthaltsverbot vorliegt (vgl. Schenke, Polizei- und Ordnungsrecht, 5. Aufl. 2007, Rn 132; Rachor in Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 4. Aufl. 2007, F, Rn 490, jeweils mit weiteren Nachweisen), zu dessen Verhängung § 38 BPolG allerdings nicht ermächtigt.

Die dem Antragsteller auferlegte Beschränkung erweist sich hiernach in mehrfacher Hinsicht nicht mehr als lediglich „vorübergehend“. An Tagen mit Auswärtsspielen der 1. oder 2. Fußballmannschaft von Werder Bremen wird dem Antragsteller der Aufenthalt in allen Bahnhöfen im Stadtgebiet von Bremen und in näher bezeichneten Zügen der Eisenbahnen des Bundes jeweils 24 Stunden vor Spielbeginn und 8 Stunden nach Spielende untersagt. Legt man eine durchschnittliche Spieldauer von ca. 2 Stunden - einschließlich Halbzeitpause und Nachspielzeiten - zugrunde, ergibt sich eine Wirkdauer des Betretungs- und Aufenthaltsverbots von jeweils ca. 34 Stunden. Bei Heimspielen beträgt die Wirkdauer jeweils ca. 26 Stunden (jeweils 12 Stunden vor Spielbeginn und nach Spielende). Ist schon deswegen von einer nicht nur vorübergehend wirkenden Maßnahme auszugehen, gilt dies umso mehr, als das Verbot für alle zwischen dem 21.09. und dem 23.12.2012 liegenden Tage angeordnet wurde, an denen Spiele der 1. oder 2. Mannschaft von Werder Bremen stattfinden. Im Hinblick auf den Spielplan der 1. Bundesliga und der Regionalliga Nord ist der Antragsteller damit an einer Vielzahl von Tagen der angeordneten Beschränkung unterworfen.

Darüber hinaus erweist sich die angegriffene Maßnahme auch deshalb als fehlerhaft, als sie sich nicht auf einen „Ort“ im Sinne des § 38 BPolG beschränkt. Der Begriff des Ortes kann hier nicht mit Ortschaft oder Gemeindegebiet gleichgesetzt werden, sondern umfasst - wie schon der Begriff „Platzverweisung“ in der amtlichen Bezeichnung der Vorschrift und in der Überschrift zu Teil 3 des Gesetzes nahelegt - eine eng begrenzte, überschaubare Örtlichkeit wie etwa ein Gebäude, ein Grundstück, ein Straßenstück oder einen

Platz (vgl. VG Hannover, Urteil vom 07.07.1997 - 10 A 5589/96 -, Nds. VBl. 1998, 147; Drewes/Malmberg/Walter, Bundespolizeigesetz, 4. Aufl. 2010, Rn 1 zu § 38). Der hier nach zulässige räumliche Wirkungsbereich eines Platzverweises nach § 38 BPolG ist überschritten, wenn dem Antragsteller nicht nur der Aufenthalt in allen Bahnhöfen im Stadtgebiet von Bremen, sondern auch in einer Vielzahl von Zügen der Eisenbahnen des Bundes untersagt wird.

Die angefochtene Maßnahme lässt sich auch nicht auf eine andere Rechtsgrundlage als den von der Antragsgegnerin herangezogenen § 38 BPolG stützen. Anders als die Polizeigesetze nahezu aller Bundesländer enthält das Bundespolizeigesetz keine Norm, die zum Erlass längerfristiger und/oder großflächig wirkender Aufenthaltsverbote ermächtigt. Auch auf die Generalklausel des § 14 BPolG lässt sich das dem Antragsteller auferlegte Betretungs- und Aufenthaltsverbot nicht stützen. Denn nach § 14 Abs. 1 BPolG ist ein Rückgriff auf die Generalklausel ausgeschlossen, soweit das Bundespolizeigesetz die Befugnisse der Bundespolizei besonders regelt. Eine solche, die Befugnisse der Bundespolizei im Regelungsbereich abschließend erfassende Vorschrift stellt § 38 BPolG dar, der sonach einen Rückgriff auf § 14 BPolG sperrt. Wegen der gesteigerten Eingriffsintensität des Aufenthaltsverbots steht einer Anwendung der Generalklausel zudem der verfassungsrechtliche Wesentlichkeitsgrundsatz entgegen. Wenn der Gesetzgeber die Schaffung einer eigenen Rechtsgrundlage für die zeitlich und räumlich begrenzte Platzverweisung für geboten erachtet, wäre es nicht stimmig, die Auferlegung eines wesentlich eingriffsintensiveren Aufenthaltsverbots lediglich auf die Generalklausel zu stützen (vgl. Rachor, a.a.O., F, Rn 502; Schenke, a.a.O., Rn 134)

Der Antrag ist unstatthaft, soweit mit ihm die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des gegen die Zwangsmittelandrohung eingelegten Widerspruchs begehrt wird. Dem Widerspruch kommt kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO) aufschiebende Wirkung zu. Weder die Verwaltungsgerichtsordnung - § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 betrifft nur hier nicht in rede stehende Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten - noch die Bestimmungen des Bundespolizeigesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (des Bundes) erhalten Regelungen, nach denen die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen in der Verwaltungsvollstreckung ergehende Verwaltungsakte der Bundespolizei ausgeschlossen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Da der Antragsteller nur zu einem geringen Teil unterlegen ist, ist es gerechtfertigt, die Kosten des Verfahrens in vollem Umfang der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 GKG. Die Höhe des festgesetzten Streitwertes folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Da bei Verfahren der vorliegenden Art durch die Entscheidung im Eilverfahren die Entscheidung in der Hauptsache faktisch vorweggenommen wird, ist es nicht gerechtfertigt, den im Hauptsacheverfahren mit dem Auffangwert anzunehmenden Streitwert für das vorläufige Rechtsschutzverfahren zu reduzieren.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit über den Sachantrag entschieden worden ist, steht den Beteiligten die Beschwerde gegen diesen Beschluss an das

Niedersächsische Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht eingeht. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

schriftlich oder in der Form eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beteiligten müssen sich bei der Einlegung und der Begründung der Beschwerde sowie in dem Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, wenn sie die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen; Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe

und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der danach als Bevollmächtigter zugelassen ist, kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das

Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht,
Uelzener Straße 40,
21335 Lüneburg,

statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung der Hauptsache bei dem

Verwaltungsgericht Hannover,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,

schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen.

Reccius